

Satzung
der Ortsgemeinde Brachbach

vom 06.08.2008

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 18.10.2001 in der Fassung vom 01. Januar 2006

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Brachbach hat auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Die Anlage der Friedhofsgebührensatzung zu A und F wird wie folgt geändert:

A. Reihengrabstätten laufende Nr. 2

erhält folgende neue Fassung:

- | | |
|---|----------|
| 2. a) Überlassung eines Urnenreihengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 | 330,00 € |
| b) Überlassung eines anonymen Urnengrabes | 330,00 € |
| c) Beilegung einer Urne in ein vorhandenes Grab | 330,00 € |
| d) Überlassung einer anonymen Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten | 82,00 € |

F. Bestattung ortsfremder Personen

Die Bestattung ortsfremder Personen wird auf Grund höchstrichterlicher Rechtsprechung privatrechtlich (per Vertrag) geregelt. Das Entgelt entspricht dem 1,5-fachen der jeweiligen Gebührensätze.

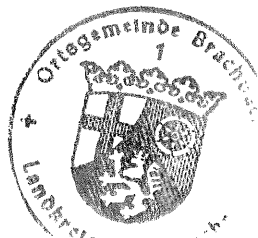
2. Die übrigen Gebührensätze bleiben unverändert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brachbach, 06.08.2008
Ortsgemeinde Brachbach
In Vertretung


Günter Weber
1. Beigeordneter



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der oben benannten Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brachbach, den 06.08.2008
Ortsgemeinde Brachbach
In Vertretung



Günter Weber
1. Beigeordneter

